

Checkliste

Der rechtskonforme Marktauftritt des gewerblichen Vermögensberaters

erstellt durch

Dr. Christian Winternitz

Rechtsanwalt

Winternitz Rechtsanwalts GmbH

Burgring 1

1010 Wien

Wien, im Juni 2018

(06.06.2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Anforderungen (gelten für alle Unternehmen)	4
1. Anforderungen für Geschäftsbriefe und Bestellscheine (Geschäftspapiere)	4
1.1. Begriffsbestimmung	4
1.2. Pflichtangaben nach § 63 GewO	4
1.3. Pflichtangaben nach § 14 UGB	4
1.4. Platzierung der Pflichtangaben	5
2. Website	5
2.1. Begriffsbestimmung	5
2.2. Pflichtangaben nach § 63 GewO oder § 14 UGB	5
2.3. Pflichtangaben nach § 5 E-Commerce Gesetz.....	5
2.4. Pflichtangaben nach § 25 MedienG	6
3. Newsletter	7
4. Rechnungen.....	7
5. Äußere Geschäftsbezeichnung der Betriebsstätte (§ 66 GewO).....	7
5.1. Pflicht die Geschäftsbezeichnung bei der Betriebsstätte anzubringen.....	7
5.2. Adressatenkreis	7
5.3. Pflichtangaben gemäß § 66 GewO	7
II. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater der auch Personalkredite, Hypothekarkredite und Finanzierungen vermittelt	7
1. Informationspflichten gemäß § 4 Standesregeln KV.....	7
2. Bereitstellung von Informationen zum Hypothekarkredit	8
3. Bereitstellung von Informationen zum Verbraucherkredit.....	9
4. Informationspflicht gemäß § 39 Maklergesetz	10
III. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater der auch Lebens- und Unfallversicherungen vermittelt	10
1. Pflichtangaben zur Person des Versicherungsvermittlers.....	10
2. Pflichtangaben zum „Versicherungsagent“	10
3. Pflichtangaben zum „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ..	10
4. Pflichtangaben zur Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen.....	10
5. Pflichtangaben beim Abschluss von Versicherungsverträgen	10
6. Pflichtangaben bei der Beratung.....	11
7. Platzierung der Pflichtangaben	11
IV. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater, der auch als Wertpapiervermittler tätig wird	12
1. Pflichtangaben gemäß § 136 a Abs. 7 GewO	12
2. Rechtsfolgen bei unterlassener Offenlegung.....	12

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erblande der österreichischen Monarchie, JGS 1811/946
ECG	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz) BGBl I Nr. 152/2001
GewO	Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/184 (WV)
HIKrG	Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zugunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz), BGBl I Nr. 135/2015
Standesregeln KV	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für gewerbliche Vermögensberater und Immobilienmakler, die die Tätigkeit der Kreditvermittlung ausüben (Standesregeln für Kreditvermittlung), BGBl II Nr. 86/2016
MaklerG	Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Makler (Maklergesetz), BGBl Nr. 262/1996
MedienG	Bundesgesetz vom 12.06.1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl Nr. 314/1981
TKG 2003	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003), BGBl I 2003/70
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), BGBl I 2005/120
UStG	Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994), BGBl Nr. 663/1994
VKrG	Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zugunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz), BGBl I Nr. 28/2010
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, BGBl I 2017/107

I. Allgemeine Anforderungen (gelten für alle Unternehmen)

1. Anforderungen für Geschäftsbriefe und Bestellscheine (Geschäftspapiere)

1.1. Begriffsbestimmung

Geschäftsbriefe und Bestellscheine (Geschäftspapiere)

- a. Geschäftspapiere sind solche geschäftliche Mitteilungen nach Außen, die an einen oder mehrere bestimmte Empfänger gerichtet sind (z.B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Quittungen, Mahnungen und Ähnliches).
- b. Keine Geschäftspapiere sind: Werbeschriften, Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Kataloge, etc. die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind.
- c. Nachrichten geschäftlicher Natur, die per E-Mail (also mit elektronischer Post) versendet werden, sind grundsätzlich als Geschäftsbriefe zu qualifizieren (bei Massenversendungen sind hier außerdem die Regeln des § 108 TKG 2003 zu beachten).

1.2. Pflichtangaben nach § 63 GewO

Natürliche Personen, die Inhaber einer Gewerbeberechtigung und nicht im Firmenbuch eingetragen sind, haben in den Geschäftspapieren folgende Angaben zu machen:

- a. Name des Gewerbetreibenden
- b. Standort der Gewerbeberechtigung

Beispiel: Pflichtangaben nach § 63 GewO

Mustermann Versicherungsmakler Mag. Max Mustermann Mustergasse 1 0815 Musterdorf T/F/M/I
--

1.3. Pflichtangaben nach § 14 UGB

Im Firmenbuch eingetragene Unternehmen haben in den Geschäftspapieren folgende Angaben zu machen:

- a. Firma:
Firmenwortlaut gemäß Eintragung im Firmenbuch.
- b. Rechtsform
Abkürzungen sind zulässig (z.B. AG, GmbH)
- c. Sitz
- d. Firmenbuchnummer
- e. Firmenbuchgericht
- f. Liquidationszusatz
z.B. in Liqu.

Beispiel: Pflichtangaben nach § 14 UGB

Mustermann Versicherungsmakler GmbH und Co. KG (in Liqu.)
Musterstraße 1
4701 Musterstadt
FN 131415
LG Musterstadt
Persönlich haftender Gesellschafter:
Mustermann Versicherungsmakler GmbH
FN 141516
LG Musterstadt
(Stammkapital: € 35.000,00 (€ 5.000 bar einbezahlt))
T/F/M/I

1.4. Platzierung der Pflichtangaben

Die die zu Punkt 1.2. und 1.3. genannten Angaben sind auf den Geschäftspapieren wie folgt zu platzieren:

- a. Geschäftsbriefe und Bestellscheine: jeweils am Kopf oder der Fußzeile des Papiers
- b. Geschäftsbriefe, die per E-Mail versendet werden: in der E-Mail Signatur

2. Website

2.1. Begriffsbestimmung

Der Begriff Website bezeichnet den gesamten Internetauftritt eines Unternehmens und besteht in der Regel aus einer Vielzahl von Webseiten (Webpages).

2.2. Pflichtangaben nach § 63 GewO oder § 14 UGB

Die unter Punkt 1.2. und 1.3. genannten Pflichtangaben gelten auch für die Website. Zusätzlich sind die zu Punkt 2.3. und 2.4 genannten Angaben zu machen.

2.3. Pflichtangaben nach § 5 E-Commerce Gesetz

- a. Name oder Firma des Unternehmens
- b. die geographische Anschrift, unter der das Unternehmen niedergelassen ist
- c. Angaben aufgrund deren die Nutzer mit dem Unternehmen rasch und unmittelbar in Verbindung treten können (einschließlich der elektronischen Postadresse des Unternehmens), das sind die erwähnte E-Mailadresse sowie eine Telefonnummer des Unternehmens
- d. bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen: Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
- e. Die für den gewerblichen Vermögensberater zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirkshauptmannschaft, in Wien oder in Städten mit eigenem Statut der jeweilige Magistrat bzw. das Magistratische Bezirksamt
- f. Die Kammer, der der gewerbliche Vermögensberater angehört: Fachgruppe Finanzdienstleister der jeweiligen Länderkammer
- g. Die Berufsbezeichnung: gewerblicher Vermögensberater (einschließlich allfälliger Einschränkungen der Gewerbeberechtigung)

- h. Mitgliedsstaat in welchem dem gewerblichen Vermögensberater die Gewerbeberechtigung erteilt wurde
- i. Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- und berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen (hier wird üblicherweise ein Hinweis auf das Rechts-Informationssystem des Bundes [www.ris.gv.at] eingefügt)
- j. falls Preise angeführt werden, müssen diese leicht leserlich und zuordenbar sein

Beispiel: Angaben nach § 5 E-Commerce Gesetz

1. Firma:	Mustermann Versicherungsmakler GmbH
2. Anschrift:	Musterstraße 1 4711 Musterstadt
3. Angaben, um mit dem Unternehmer rasch in Verbindung treten zu können:	E-Mail Adresse: office@versicherungsmakler-mustermann.at Telefon/Fax/Website
4. Firmenbuchnummer:	FN 111213 Firmenbuchgericht Musterstadt
5. Behördliche Aufsicht:	BH Musterstadt
6. Zuständige Kammer:	Wirtschaftskammer OÖ Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
7. UID-Nummer:	ATU 10111213

2.4. Pflichtangaben nach § 25 MedienG

Sofern die Website keine über die Präsentation des Unternehmens hinausgehenden Informationsgehalte aufweist (die geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen) sind folgende, gemäß § 25 Abs. 5 MedienG für die kleine Website vorgesehenen Angaben erforderlich:

- a. Name oder Firma des Unternehmens
- b. Unternehmensgegenstand: gewerblicher Vermögensberater (einschließlich allfälliger Einschränkungen der Gewerbeberechtigung)
- c. Wohnort oder Sitz des Medieninhabers

Sollte die Website hingegen einen Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, hat der Medieninhaber sämtliche in § 25 Abs. 2 bis 4 MedienG genannten Angaben im Impressum seiner Website offenzulegen.

Beispiel: Ergänzende Angaben nach § 25 MedienG

• Firma:	Mustermann Versicherungsmakler GmbH
• Anschrift:	Musterstraße 1
• Unternehmensgegenstand: Versicherungsmakler gemäß § 94 Z. 76 GewO	
	Versicherungsmakler ist, wer als Handelsmakler Versicherungsverträge vermittelt. Der Versicherungsmakler ist ein unabhängiger Experte in sämtlichen Versicherungsfragen.

3. Newsletter

Die für Websites genannten Anforderungen gelten gleichlautend auch für Newsletter.

4. Rechnungen

Rechnungen müssen neben den für die Geschäftspapiere vorgesehenen Pflichtangaben die im § 11 Abs. 1 Z 3 UStG enthaltenen Angaben enthalten.

5. Äußere Geschäftsbezeichnung der Betriebsstätte (§ 66 GewO)

5.1. Pflicht die Geschäftsbezeichnung bei der Betriebsstätte anzubringen

Der Gewerbetreibende hat am Eingang

- zu seiner Betriebsstätte (auch wenn sie nur vorübergehend der Ausübung des Gewerbes dient) und
- zu Niederlassungen, Filialbetrieben und jeden weiteren Standort der Gewerbeausübung (auch zu der als Gewerbestandort dienenden Wohnung)

in gut sichtbarer Schrift eine äußere Geschäftsbezeichnung anzubringen (Firmenschild).

5.2. Adressatenkreis

Die Kennzeichnungspflicht trifft alle Inhaber von Gewerbeberechtigungen (natürliche und juristische Personen), sohin den unter Punkt 1.2. und 1.3. genannten Personenkreis.

5.3. Pflichtangaben gemäß § 66 GewO

Die äußere Geschäftsbezeichnung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Name oder Firma des Gewerbetreibenden;
- b. unmissverständlicher Hinweis auf den Unternehmensgegenstand

II. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater der auch Personalkredite, Hypothekarkredite und Finanzierungen vermittelt

1. Informationspflichten gemäß § 4 Ständesregeln KV

Der Kreditvermittler hat rechtzeitig vor Ausübung jeder Kreditvermittlungstätigkeit dem Verbraucher gegenüber auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger folgende Informationen und Auskünfte zu geben:

- a. Identität des Kreditvermittlers und Anschrift;
- b. in welches Register er eingetragen ist (GISA-Nummer) samt Internetadresse unter der sich die Eintragung überprüfen lässt;
- c. Umfang der Befugnisse bzw. ob er als ungebundener Kreditvermittler oder als unabhängiger Kreditmakler tätig ist;
- d. gebundene Kreditvermittler, die ausschließlich für ein oder mehrere Kreditgeber arbeiten, haben die Namen der Kreditgeber anzugeben, für die sie tätig sind;
- e. ob Beratungsdienstleistungen angeboten werden;

- f. dass die Möglichkeit besteht, die Ombudsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister bei Beschwerden in Anspruch zu nehmen und, dass darüber hinaus die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung durch das FinNet oder die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte besteht;
- g. das vom Verbraucher an den Kreditvermittler für dessen Dienste zu zahlende Entgelt ist dem Verbraucher bekannt zu geben und vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu vereinbaren;
- h. gegebenenfalls, ob und (falls bekannt) in welcher Höhe der Kreditgeber oder ein Dritter dem Kreditvermittler für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag Provisionen zu zahlen oder sonstige Anreize zu gewähren hat;
- i. Ungebundene Kreditvermittler, die Provisionen von einem oder mehreren Kreditgebern erhalten, haben auf Verlangen des Verbrauchers Auskunft über die jeweilige Höhe der Provisionen zu erteilen, die Ihnen von den verschiedenen Kreditgebern gezahlt werden;
- j. verlangt der Kreditvermittler vom Verbraucher ein Entgelt und erhält er zusätzlich eine Provision vom Kreditgeber oder einem Dritten, so hat er dem Verbraucher zu erläutern, ob die Provision auf das Entgelt angerechnet wird.

2. Bereitstellung von Informationen zum Hypothekarkredit

Der Kreditgeber und gegebenenfalls der gebundene Kreditvermittler haben gemäß § 7 HIKrG jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder in elektronischer Form zu erteilen:

- a. die Identität und Anschrift des Urhebers der Informationen;
- b. die Zwecke, für die der Kredit verwendet werden kann;
- c. die Formen von Sicherheiten einschließlich gegebenenfalls der Möglichkeit, dass diese in einem anderen Mitgliedstaat belegen sein dürfen;
- d. die mögliche Laufzeit der Kreditverträge;
- e. die Arten von angebotenen Sollzinssätzen mit Angabe, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder beide handelt, mit einer kurzen Darstellung der Merkmale eines festen und eines variablen Zinssatzes, einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Verbraucher;
- f. falls Fremdwährungskredite verfügbar sind, eine Angabe der ausländischen Währungen, einschließlich einer Erläuterung der Konsequenzen für den Verbraucher in Fällen, in denen der Kredit auf eine ausländische Währung lautet;
- g. ein repräsentatives Beispiel des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses;
- h. einen Hinweis auf mögliche weitere im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag anfallende Kosten, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind;
- i. das Spektrum der verschiedenen möglichen Optionen zur Rückzahlung des Kredits an den Kreditgeber einschließlich Anzahl, Häufigkeit und Höhe der regelmäßigen Rückzahlungsraten;

- j. gegebenenfalls einen klaren und prägnanten Hinweis darauf, dass die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags nicht garantiert;
- k. eine Beschreibung der für eine vorzeitige Rückzahlung unmittelbar geltenden Bedingungen;
- l. die Angabe, ob eine Bewertung der Immobilie erforderlich ist und, falls ja, wer verantwortlich dafür ist, dass die Bewertung durchgeführt wird, sowie Angaben dazu, ob dem Verbraucher dadurch Kosten entstehen;
- m. Angaben zu den Nebenleistungen, die der Verbraucher als Voraussetzung dafür erwerben muss, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und gegebenenfalls eine Präzisierung, dass die Nebenleistungen von einem anderen Anbieter als dem Kreditgeber erworben werden können, und
- n. einen allgemeinen Warnhinweis bezüglich möglicher Konsequenzen der Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag eingegangenen Verpflichtungen.

3. Bereitstellung von Informationen zum Verbraucherkredit

Der Kreditgeber und gegebenenfalls auch der Kreditvermittler haben rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist gemäß § 76 VKrG

- dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte
- diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verbraucher benötigt
- um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrages zu treffen
- diese Informationen müssen auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden und haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - a. die Art des Kredits;
 - b. die Identität und die Anschrift des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
 - c. den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
 - d. die Laufzeit des Kreditvertrags;
 - e. bei verbundenen Kreditverträgen die Ware oder die Dienstleistung und den Barzahlungspreis;
 - f. den Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, ferner die Zeiträume, die Bedingungen und die Vorgangsweise bei der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten abhängig von den Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zur Verfügung zu stellen;
 - g. den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, erläutert durch ein repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen gemäß § 27 VKrG; hat der Verbraucher dem Kreditgeber seine Wünsche über ein oder mehrere Elemente

seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise über die Laufzeit des Kreditvertrags oder den Gesamtkreditbetrag, so muss der Kreditgeber diese Elemente berücksichtigen; sofern ein Kreditvertrag unterschiedliche Verfahren der Inanspruchnahme mit jeweils unterschiedlichen Entgelten oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber die Vermutung nach Anhang I Teil II Buchstabe b zum VKrG in Anspruch nimmt, hat er darauf hinzuweisen, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei der Art des Kreditvertrags zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können.

4. Informationspflicht gemäß § 39 Maklergesetz

Der Personalkreditvermittler hat dem Kreditwerber gemäß § 39 MaklerG spätestens bei der Zuzählung des vermittelten Kredits folgende Informationen zu erteilen:

- a. Name und
- b. Anschrift des Kreditgebers

III. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater der auch Lebens- und Unfallversicherungen vermittelt

1. Pflichtangaben zur Person des Versicherungsvermittlers

Versicherungsvermittler haben gemäß § 137 f Abs. 1 GewO auf den bei der Versicherungsvermittlung verwendeten eigenen Papieren und Schriftstücken deutlich sichtbar folgende Angaben zu machen:

- a. Name des Versicherungsvermittlers
- b. Anschrift
- c. GISA-Zahl
- d. Versicherungsvermittlung bezüglich Lebens- und Unfallversicherung

2. Pflichtangaben zum „Versicherungsagent“

Versicherungsvermittler die als „Versicherungsagent“ tätig sind, haben gemäß § 137 f Abs. 2 GewO den Hinweis Versicherungsagent und sämtliche Agenturverhältnisse anzuführen.

3. Pflichtangaben zum „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“

Versicherungsvermittler, die in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ tätig sind, haben gemäß § 137 f Abs. 3 GewO den Hinweis auf ihre Ausübungsform „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ anzuführen.

4. Pflichtangaben zur Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen

Hat der Versicherungsvermittler die Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen, so haben die bei der Versicherungsvermittlung verwendeten eigenen Papiere und Schriftstücke gemäß § 137 f Abs. 6 GewO auch diese Information zu enthalten.

5. Pflichtangaben beim Abschluss von Versicherungsverträgen

Bei Abschluss eines jeden ersten Versicherungsvertrages und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrages, hat der Versicherungsvermittler dem Kunden gemäß § 137 f Abs. 7 GewO folgende Informationen (vor Abgabe der Vertragserklärung) zu geben:

- a. seinen Namen und seine Anschrift
- b. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt
- c. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält
- d. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% der Stimmrechte oder am Kapital hält
- e. Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung

6. Pflichtangaben bei der Beratung

Bei einem Beratungsgeschäft hat der Versicherungsvermittler gemäß § 137 f Abs. 8 GewO entweder in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ tätig zu werden. Im Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung dem Kunden folgendes mitzuteilen:

- a. ob er seinen Rat auf eine ausgewogene Marktuntersuchung im Sinn des § 137 f Abs. 9 GewO stützt oder
- b. ob er vertraglich gebunden ist und entweder
 - verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen (in diesem Fall hat er dem Kunden auf Nachfrage auch die Namen allfälliger sonstiger Versicherungsunternehmen mitzuteilen an die er vertraglich gebunden ist wobei der Kunde über dieses Recht zu informieren ist) oder
 - er zwar nicht verpflichtet ist Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen, aber seinen Rat wegen seiner vertraglichen Bindungen nicht auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützt (in diesem Fall teilt er dem Kunden auch den Namen der Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt)

7. Platzierung der Pflichtangaben

Auf die zu Punkt 1 bis 4 genannten Pflichtangaben ist

- in den bei der Versicherungsvermittlung verwendeten Geschäftspapieren (Papieren und Schriftstücken)
- sohin im Briefpapier und sämtlichen gegenüber dem Kunden verwendeten „Papieren“ (wie etwa Visitenkarten)
- deutlich sichtbar, bei Geschäftsbriefen in Kopf- oder Fußzeile

hinzuweisen.

Ein Verweis auf die Website reicht hier nicht aus.

Beispiel: Briefkopf eines Versicherungsmakler-Büros

Mag. Max Mustermann Versicherungsmakler GmbH und Co. KG Musterstraße 13 4711 Musterstadt T/F/M/I Sitz: Musterstadt Firmenbuchgericht Wels, Firmenbuchnummer 123456 Persönlich haftender Gesellschafter: Mag. Max Mustermann Versicherungsmakler GmbH Adresse/Sitz/FB Gericht/FB Nummer GISA-Zahl: 471112 Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
--

IV. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater, der auch als Wertpapiervermittler tätig wird

1. Pflichtangaben gemäß § 136 a Abs. 7 GewO

Der als Wertpapiervermittler tätige gewerbliche Vermögensberater hat dem Vertragspartner bzw. Wertpapierkunden bei jeder Geschäftsaufnahme folgende Informationen zu erteilen:

- a. eindeutige Offenlegung des jeweiligen Geschäftsherren, für den er auftritt
- b. Hinweis auf die Eintragung im Register bei der FMA

2. Rechtsfolgen bei unterlassener Offenlegung

Unterlässt der als Wertpapiervermittler auftretende gewerbliche Vermögensberater die zu Punkt a. genannte Offenlegung, haften alle im Register gemäß § 37 Abs. 7 WAG 2018 eingetragenen Geschäftsherren solidarisch.

Dr. Christian Winternitz